
Rechtsvergleich der strafrechtlichen Normen und der strafprozessualen Verfolgung des Dopings im Leistungs- und Spitzensport in Deutschland, Italien, Frankreich, Schweiz und Spanien

Markus Parzeller¹, Cornelius Prittwitz², Hansjürgen Bratzke¹,
Maria Caldarelli¹, Rosario Centamore¹, Monica Lapetra Costa¹,
Benno Flaig¹, Hannah-Silvia Heise¹, Dominik Kloka¹, Johannes Laux¹,
Sabrina Prittwitz¹, Christoph Raschka³, Andreas Roebel¹,
Christiane Rüdiger¹, Maren Wenk¹ & Barbara Zedler¹

¹Universität Frankfurt/Main, Institut für Rechtsmedizin

²Universität Frankfurt/Main, Institut für Kriminalwissenschaften und
Rechtsphilosophie

³Praxis Dr. Raschka, Hünfeld

Einleitung

Zahlreiche Dopingfälle im Leistungs- und Spitzensport, z. B. bei der Tour de France, haben aufgezeigt, dass es sich beim Doping im Leistungs- und Spitzensport um keine Einzelfälle handelt, sondern um ein weltweit verbreitetes Problem. Die Verstrickung deutscher Leistungs- und Spitzensportler sowie von Ärzten wurde bei den Vorkommnissen in der Sportmedizin in Freiburg deutlich (Expertenkommission, 2009).

In Artikel 1 des Übereinkommens des Europarates gegen Doping im Sport vom 16.11.1989, das am 01.06.1994 in Deutschland in Kraft getreten ist, haben sich die Vertragsstaaten innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfahrensrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, notwendige Maßnahmen im Kampf gegen Doping im Sport zu ergreifen (Europarat, 1989). Trotz dieser gemeinsamen Zielsetzung bestehen Unterschiede sowohl in der materiellrechtlichen Beurteilung strafbaren Verhaltens als auch in den prozessualen Vorgehensweisen gegen Doping im Sport. Eine Gegenüberstellung dieser nationalen Abweichungen bietet die Chance die Effektivität der unterschiedlichen nationalen Ansätze zu vergleichen. Insbesondere stellte sich die Frage, ob effektive Regelungen anderer Länder als Vorbild für die deutsche Gesetzgebung dienen können.

Von der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) wurden 2005 Regelungs- und vor allem Vollzugsdefizite im Bereich des deutschen Straf- bzw. Strafprozessrechts aufgezeigt (Rechtskommission, 2005). Mit Blick auf Spanien, Italien oder Frankreich konnte zum Zeitpunkt der Antragsstellung im August 2006 der Eindruck entstehen, dass der jeweilige nationale Gesetzgeber sowie die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden einzelner Länder sich der Dopingproblematik bereits intensiv angenommen haben.

Ziel des Projekts war ein Rechtsvergleich der strafrechtlichen und strafprozessualen Normen sowie der strafrechtlichen Verfolgung des Dopings im Leistungs- und Spitzensport in Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien und der Schweiz. In dem

Forschungsvorhaben wurden die nationalen Unterschiede im strafprozessualen und im Bereich des materiellen Strafrechts der fünf europäischen Länder herausgearbeitet, um ggf. dem Gesetzgeber konkrete Vorschläge zum Kampf gegen Doping im Sport zu unterbreiten.

Nach Projektbeginn wurden jedoch in 2007 durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport Novellierungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) und des Bundeskriminalamtgesetzes (BKA-Gesetz) vorgenommen (Bundesregierung, 2007). Ziele des Gesetzes waren die Bekämpfung nationaler und internationaler krimineller Dopingnetzwerke, die Übertragung von Ermittlungsbefugnissen für Strafverfolgung bei ungesetzlichem Handel mit Arzneimitteln auf das Bundeskriminalamt und die Gesundheitsprävention. Die Änderungen führten u. a. zu Veränderungen bei den Ermittlungszuständigkeiten und Erweiterungen des Nebenstrafrechts, so dass sich teilweise als Projektziel gesetzte Fragestellungen (z. B. Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen von Dopingsubstanzen und des Blut dopings) erübrigt hatten.

Methode

Nach der endgültigen Bewilligung der im August 2006 beantragten Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft konnte im April 2007 mit der eigentlichen Projektarbeit begonnen werden. Rechts- und Gesetzesstand ist für die untersuchten europäischen Länder Sommer 2008 und für Deutschland Ende 2009 unter Einbeziehung der aktuellen Verbotsliste (Verbotsliste, 2010).

In die rechtliche Analyse wurden Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz und Spanien einbezogen. Zur Gewinnung von Erkenntnissen und zur Klärung der Projektziele erfolgte die Untersuchung unterschiedlichster Materialien und Vorgaben aus den einzelnen Ländern. In der Forschungsarbeit wurden die einschlägigen strafrechtlichen und strafprozessualen Normen der untersuchten Länder im Kampf gegen Doping im (Leistungs-)sport untersucht. Neben der Darstellung und Beschreibung der einschlägigen Normen wurde die rechtshistorische Entwicklung der strafrechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern aufgezeigt. Anhand veröffentlichter strafrechtlicher Rechtsprechung wurde analysiert, welche Rolle die strafrechtliche Ahndung von Doping im Sport im Gerichtsalltag spielt und welche rechtlichen Probleme sich bei der Bekämpfung im Rechtsalltag widerspiegeln. Die Recherche erfolgte anhand von juristischen Urteilsdatenbanken, z. B. Juris-Online oder Beck-Online, Angaben in der juristischen Fachliteratur und Veröffentlichungen von gerichtlichen Entscheidungen im Internet. In die Analyse wurden zudem die Erkenntnisse, Anregungen und Kritikpunkte der einschlägigen straf- und sportrechtlichen Literatur der jeweiligen Länder einbezogen. Um praxisnahe Erkenntnisse zu eruieren, wurden verschiedene Institutionen und Organisationen mittels standardisierter Fragebögen in das Projekt einbezogen. Je nach den spezifischen Besonderheiten der einzelnen Länder wurden Ministerien, Gerichte, Staatsanwaltschaften, WADA (World Anti-Doping Agency) akkreditierte Labore, nationale Antidopingagenturen und Botschaften ein umfangreicher Fragebogen mit der Bitte um Beantwortung übersandt.

Ergebnisse

Analyse der deutschen Rechtslage

Aus der Analyse der deutschen Rechtslage lassen sich beispielhaft folgende Ergebnisse des wissenschaftlichen Projekts ableiten, die sich vor allem im Bereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) und des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ergaben.

So wurden im Jahr 2008 die in der Dopingbekämpfung zuständigen Bundesministerien und die NADA (Nationale Anti Doping Agentur Deutschland) darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung des Begriffs „Wirkstoff“ in den Übersetzungen der Liste der verbotenen Stoffe und Methoden und der Dopingmittel-Mengen-Verordnung (DmMV) problematisch ist, da der Begriff „Wirkstoff“ im Arzneimittelgesetz legal definiert ist (vgl. ausführliche Darstellung des Problems bei Parzeller et al., 2008; Raschka et al., 2008, Verwendung des Begriffs „Wirkstoff“ z. B. noch Verbotliste 2008). Inzwischen wurde der Begriff des „Wirkstoffs“ durch „Stoff“ ersetzt (z. B. Verbotliste, 2009; DmMV, 2009; Verbotliste, 2010).

Ausführlich analysiert wurde der problematische Wortlaut des § 6a Abs. 2 AMG. Im Hinblick auf den strafrechtlich relevanten Bestimmtheitsgrundsatz ist bedeutsam, dass der Wortlaut nicht eindeutig für eine statische oder dynamischen Verweisung auf die jeweils aktuelle Verbotliste im Anhang des europäischen Übereinkommens gegen Doping spricht (vgl. ausführliche Analyse und Auslegung des § 6a Abs. 2 AMG und Lösungsansätzen: Parzeller & Prittwitz, 2009a+b).

Für die strafrechtliche Dopingbekämpfung wurde vor der Reform des AMG im Hinblick auf Doping im Sport im Jahre 2007 (z. B. Besitzstrafbarkeit der nicht geringen Menge von Dopingsubstanzen) diskutiert (z. B. ReSpoDo, 2005; Hauptmann & Rübenstahl, 2007), ob anabole Steroide in die Anlagen des BtMG einbezogen werden sollen. Die entsprechenden Anregungen wurden einer ausführlichen rechtlichen Analyse unterzogen, im Ergebnis aber abgelehnt, da eine solche Einbeziehung anaboler Steroide in die Anlagen des BtMG aus unterschiedlichen Erwägungen nicht sachgerecht erschien (Parzeller et al., 2009).

Aufgrund des erfreulichen Rücklaufs der Fragebögen von den Generalstaatsanwaltschaften, den Innenministerien in Deutschland, der NADA und eines WADA-akkreditierten Labors konnte eine Evaluierung des Status quo der strafrechtlichen Bekämpfung des Dopings im Sport zwischen 2000 und 2007 durchgeführt werden (Parzeller et al., 2010). Erfragt wurde u. a. die Anzahl von Ermittlungsverfahren im Kontext von Doping (StGB, AMG, BtMG), die verwendeten Dopingsubstanzen, Art und Weise der Kenntniserlangung der Behörden, Verfahrensausgänge, praktische Probleme bei der Strafverfolgung und mögliche Reformvorschläge (z. B. Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften). Einschränkend ist jedoch anzuführen, dass in den Behörden der Bundesländer für diesen Zeitraum keine standardisierte Erfassung von Dopingdelikten erfolgte und die Angaben teilweise aus der Erinnerung der Dezernenten vorgenommen wurden. Die Ergebnisse dieser Erhebung sprechen im Vergleich mit einer anderen Studie (Jahn, 2010) und dem geringen Aufkommen einschlägiger Verurteilungen in allgemein zugänglichen Urteilsdatenbanken dafür, dass das Strafrecht im Kampf gegen Doping in der Rechtspraxis nur eine untergeordnete Rolle spielte. Eine Recherche in der Datenbank Juris Online vom 20.10.2009

zu dem Stichwort „Doping“ ergab aus 1.036.739 Gerichtsentscheidungen lediglich 18 strafrechtliche Entscheidungen von denen letztendlich 5 Entscheidungen einschlägig im Zusammenhang mit Doping im Sport waren. Überwiegend wurde sich von den befragten Institutionen gegen Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Kampf gegen Doping ausgesprochen.

Des Weiteren wurden u. a. spezielle Aspekte des Blut dopings (Parzeller & Rüdiger, 2007a), des Dopings durch Ärzte (Parzeller & Rüdiger, 2007b; Parzeller et al., 2008) und zur Gesetzesentwicklung des AMG und der DmMV (Parzeller & Centamore, 2008) bearbeitet.

Internationaler Vergleich

In den nachfolgenden Tabellen erfolgt eine Gegenüberstellung wesentlicher Ergebnisse aus den untersuchten Ländern:

Tab. 1. *Sport im rechtlichen Kontext*

	Rechtliche Zuordnung	Ne bis in idem? Sanktion Sportrecht und Strafrecht
Deutschland	Privatrecht	Kein Verstoß
Frankreich	Öffentliches Recht	Parallelität möglich
Italien	Privatrecht	Kein Verstoß
Schweiz	Privatrecht	Kein Verstoß
Spanien	Öffentliches Recht	Vorrang des Strafrechts

Tab. 2. *Schutzgüter und gesetzliche Verankerung von Dopingspezialnormen*

	Schutzgüter	Rechtlicher Standort	Einschlägiges Gesetz
Deutschland	Gesundheit des Sportlers Öffentliche Gesundheit (strittig)	Integration in Spezialgesetz	AMG
Frankreich	Gesundheit des Sportlers Öffentliche Gesundheit (strittig)	Integration in Spezialgesetz	Code du sport
Italien	Gesundheit des Sportlers Öffentliche Gesundheit (strittig) Sportethik und Wettbewerbsschutz	Eigenes Antidopinggesetz	Legge 376/2000
Schweiz	Gesundheit des Sportlers Öffentliche Gesundheit (strittig) Sportethik und Wettbewerbsschutz	Integration in Spezialgesetz	Sportförderungsgesetz
Spanien	Öffentliche Gesundheit	Integration ins Strafgesetzbuch	Código Penal

Tab. 3. *Tatobjekte – Verbotene Substanzen und verbotene Methoden*

	Verweisung	Eigenständige Erstellung
Deutschland	Dynamisch (noch herrschende Meinung) Ggf. statisch (Mindermeinung)	-
Frankreich	dynamisch	-
Italien	-	Gesundheitsministerium auf Vorschlag der NADA
Schweiz	-	Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Spanien	-	Oberster Sportrat

Tab. 4. *Konsum und Besitz von Dopingsubstanzen und Betäubungsmitteln*

	Konsum und Besitz von Dopingsubstanzen		Konsum von Substanzen als Doping- oder Betäubungsmitteln	
	Konsum	Besitz	Dopingstrafrecht	Betäubungsmittelstrafrecht
Deutschland	straflos	strafbar (nicht geringe Menge)	straflos	straflos
Frankreich	straflos	strafbar (unbeschränkt)	straflos	strafbar
Italien	strafbar	straflos (ggf. Versuch der strafbaren Einnahme)	strafbar	straflos
Schweiz	straflos	straflos (Reform vorgesehen)	straflos	strafbar
Spanien	straflos	straflos	straflos	straflos

Tab. 5. *Tatbestandsalternativen bei Dopingtathandlungen Dritter*

	„Abgabe“ von Dopingsubstanzen	Handel treiben mit Dopingsubstanzen
Deutschland	Verschreiben	In Verkehr bringen
Frankreich	Verschreiben, anbieten, überlassen	Anbieten, produzieren, fabrizieren, importieren, exportieren, transportieren, besitzen, beschaffen
Italien	Verschaffen, in irgendeiner Weise fördern	Verschaffen, fördern
Schweiz	Abgeben, verschreiben	Herstellen, vertreiben, vermitteln, einführen (Gesetzesvorhaben Schweiz: zusätzlich: Erwerb, Ausfuhr, Durchfuhr, In Verkehr bringen nicht geringer Mengen)
Spanien	Verschreiben, verschaffen, abgeben, liefern, anbieten, zur Verfügung stellen	Keine Strafbarkeit

Tab. 6. *Tathandlungen*

Beispiele für Gemeinsamkeiten	Beispiele für Unterschiede
<ul style="list-style-type: none"> • Strafbarkeit des Dopings durch Dritte • Erfassung des Umfelds des Sportlers <ul style="list-style-type: none"> • Ärzte • Trainer • Betreuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigendoping • Komplexität der Regelungen • Handel • Beihilfehandlungen • Widersetzen bei Dopingkontrollen

Tab. 7. *Subjektives Element*

	Vorsatz		Absicht	Fahrlässigkeit	Versuch
	Dopinghandlung und Dopingsubstanz	zu Dopingzwecken im Sport	z. B. Leistungssteigerung		
Deutschland	+	+		+	+
Frankreich	+				+
Italien	+		+		+
Schweiz	+	+			
Spanien	+				

Tab. 8. *Schwere Fälle und Strafschärfungen bei Dopingtathandlungen*

	Doping Minderjähriger	Schwere gesundheitliche Folgen	Besondere Tätermerkmale	Organisierter Handel
Deutschland	+	+	+	+
Frankreich	+		+	+
Italien	+	+	+	+
Schweiz	Reformbestrebungen			
Spanien	+		+	

Tab. 9. *Strafrahmen und Strafmaß*

Fs = Freiheitsstrafe Gs = Geldstrafe	Grunddelikt	Strafschärfung/ schwerer Fall
Deutschland	Bis 3 Jahre Fs oder Gs (Vorsatz) Bis 1 Jahr Fs oder Gs (Fahrlässigkeit)	1 – 10 Jahre Fs
Frankreich	- Bis 5 Jahre Fs und bis 75.000 € Gs (Dritte) - Bis 1 Jahr Fs und bis 3.750 € (Sportler Besitz) - Bis 6 Monate Fs und bis 7.500 € (Sportler Kontrollwidersetzung)	Bis 7 Jahre Fs und bis 150.000 € Gs
Italien	3 Monate bis 3 Jahre Fs und bis ca. 50.000 € Gs	Bis zu einem Drittel erhöhtes Strafmaß; Organisierter Dopinghandel 2 – 6 Jahre Fs und bis ca. 78.000 € Gs
Schweiz	Bis 3 Jahre Fs oder Buße bis 100.000 Franken	Gesetzesvorhaben bis 5 Jahre Fs und Gs
Spanien	6 Monate bis 2 Jahre Fs, 6 – 18 Monats- sätze Gs	Erhöhung der Mindeststrafe auf obere Hälfte

Tab. 10. *Strafverfahrensrechtliche Aspekte bei Dopingsachverhalten*

	Legalitätsprinzip	Schwerpunkt-StA	Tele- kommunikations- überwachung (TKÜ)	Kronzeuge
Deutschland	+	+/-	+ (kriminelle Netz- werke)	+
Frankreich	-	-	+ (kriminelle Netz- werke BtM)	+ (organisierter Drogenhandel)
Italien	+	-	+ (kriminelle Netz- werke)	+ (Mitglieder krimineller Verei- nungen)
Schweiz	+	-	- (bei Art. 11 f SFG)	
Spanien	+	+	+	+ (organisierter Drogenhandel)

Diskussion

Der Ländervergleich zeigt einige Gemeinsamkeiten und erhebliche Unterschiede bei der Bekämpfung des Dopings im (Leistungs-)sport mit strafrechtlichen und strafprozessualen Mitteln auf.

Deutliche Unterschiede ergeben sich bereits aus der Rolle des Sports im Verhältnis zum Staat (vgl. Fritzweiler, 2000). Der Sport wird in Frankreich und Spanien als staatliche Aufgabe gewertet und dem öffentlichen Verwaltungsrecht zugeordnet. Im Gegensatz dazu steht die privatrechtliche Verankerung aufgrund der Selbstbestimmung und Autonomie des Sports in Deutschland, Italien und der Schweiz.

Unabhängig von der privat- oder öffentlich-rechtlichen Stellung des Sports sind in allen verglichenen Ländern jedoch Bemühungen erkennbar, mit strafrechtlichen Mitteln Doping im Sport zu bekämpfen. Während Frankreich und Italien bereits Mitte der sechziger und siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts entsprechende Regelungen verabschiedet haben, folgten Deutschland, Schweiz und Italien erst Ende bzw. Anfang 2000 mit einschlägigen (neben-)strafrechtlichen Bestimmungen.

Bereits das zugrundeliegende Schutzgut (Gesundheit des Einzelnen, öffentliche Gesundheit, Wettbewerbsschutz, Schutz des Sportethos etc.) wird in den Ländern unterschiedlich bewertet. Die Debatten über die zu schützenden Rechtsgüter werden gerade im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben, wie das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, den Bestimmtheitsgrundsatz und das Ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts kontrovers und ohne abschließenden Konsens geführt.

Der strafrechtliche Standort, die inhaltliche Ausgestaltung und das Strafmaß der einschlägigen Dopingspezialnormen weisen in den jeweiligen nationalen Vorgaben erhebliche Unterschiede auf. So wurden strafrechtliche Dopingspezialnormen einerseits in vorhandene Spezialgesetze integriert, andererseits eigene Anti-Doping-

Gesetze erlassen. Am Beispiel der Konsumstrafbarkeit und des Widerstehens bei Dopingkontrollen lässt sich deutlich ein eklatanter Unterschied zwischen den verglichenen Ländern belegen. Während in Italien der Sportler wegen Eigendopings durch Dopingsubstanzen, die keine Betäubungsmittel sind, strafrechtlich belangt werden kann, stellt dies in den anderen Ländern kein strafrechtlich sanktionswürdiges Verhalten dar. Auf der anderen Seite sieht Frankreich strafrechtliche Sanktionen beim Konsum von Betäubungsmitteln und beim Widerstehen eines Sportlers bei einer Dopingkontrolle vor, während diese Tathandlungen in den anderen Ländern nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Gemeinsam, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, ist die gesetzgeberische Intention in allen untersuchten Ländern das Umfeld des Sportlers und somit das Doping durch Dritte zu erfassen. Deutliche Unterschiede ergeben sich bei den strafrechtlichen Sanktionen hinsichtlich des Strafrahmens und des Strafmaßes.

Obwohl alle untersuchten Länder über strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Doping im Sport verfügen, zieht es sich gleichwohl wie ein roter Faden durch die in den Ländern geführten Diskussionen über das landesspezifische strafrechtliche Dopingreglement, dass Effizienz und Effektivität dieser strafrechtlichen Vorgaben zur Dopingbekämpfung als gering betrachtet werden. Als Indiz für die niedrige Praxisrelevanz kann die geringe Anzahl veröffentlichter Urteile im Dopingstrafrecht in den jeweiligen Ländern und die aus den Fragebögen gewonnenen Erkenntnisse einer geringen Aburteilungsrate angeführt werden. Diese Erkenntnisse werden durch andere Erhebung bestätigt, die zu ähnlichen Resultaten gelangen (Jahn, 2010). So verdeutlicht die durchgeführte Fragebogenerhebung in den untersuchten Ländern trotz einer eingeschränkten statistischen Aussagekraft tendenziell auch eine nicht unerhebliche Einstellungsquote durch die Strafverfolgungsbehörden.

Als mögliche Ursachen der geringen Effektivität kann bei den Delikten gegen Leib und Leben die Schwierigkeit des Kausalitätsbeweises der Dopinghandlung für den späteren Schaden angeführt werden. Als weitere Gründe für die geringe Durchschlagskraft des Strafrechts lässt sich anführen, dass es sich beim einvernehmlichen Dopen des Sportlers durch Dritte um ein so genanntes opferloses Delikt handelt, bei dem keiner der Beteiligten (Sportler, Dritte) ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung aufweist.

Weitere Probleme für die Ermittlungsbehörden und deren personelle Ausstattung stellen internationale kriminelle und professionalisierte Netzwerke teilweise mit Drahtziehern außerhalb der Europäischen Union, die zunehmende Beschaffung über den Internethandel und die Dopinganwendung nicht nur im Spitzen- sondern auch im Breiten- und Amateursport dar. Deshalb verwundert es nicht, dass in der rechtshistorischen Analysen die strafrechtliche Dopingbekämpfung teilweise als gescheitert oder die entsprechenden Normen als totes Recht (siehe z. B. Parzeller & Rüdiger, 2007a mit entsprechenden Nachweisen) bezeichnet werden.

Als Folge der Ineffizienz staatlicher Dopingbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln lässt sich als Gemeinsamkeit zwischen den Ländern aufzeigen, dass die „Halbwertszeiten“ der gesetzlichen Regelungen bis zu neuen Reformbemühungen oft nur wenige Jahre betragen. Insbesondere Dopingkandale im Leistungssport (z. B.

Radsport) führten in den untersuchten Ländern zur Forderung nach zeitnahen Verschärfungen des jeweiligen Dopingstrafrechts. Deshalb prägen Novellierungen, Totalrevisionen und neue Gesetze zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport die nationalen gesetzgeberischen Bemühungen dem Dopingübel mit Mitteln des Strafrechts Herr zu werden. Die nationalen Reformen führten dann teilweise zu Kehrtwendungen einzelner Bestimmungen, da diese als verfehlt betrachtet wurden (z. B. Frankreich zunächst Strafbarkeit des Eigendopings durch das Mazeaud-Gesetz von 1965 und Abschaffung dieser Strafbarkeit durch Bambuck-Gesetz von 1989). Trotz dieser Erfahrungen aus Frankreich wurde hingegen in Italien die Strafbarkeit des Konsums von Dopingsubstanzen durch den Sportler im Jahr 2000 eingeführt. Bei der zukünftigen Bewertung dieser Ergebnisse ist deshalb auch zu beachten, dass der Gesetzesstand für die Länder Frankreich, Italien, Schweiz und Spanien bis Sommer 2008 und für Deutschland bis Ende 2009 berücksichtigt wurde und ggf. aufgrund von Gesetzesreformen in den Ländern neue Regelungen zur Anwendung kommen.

Dennoch stellt sich die Frage, ob und welche gesetzgeberische Reformen sich für die deutsche Gesetzgebung aus diesem Projekt ableiten lassen. Dabei kann nicht unerwähnt bleiben, dass in Deutschland nach Bewilligung des Projekts bereits Reformen durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport im Arzneimittelgesetz und im Bundeskriminalamtgesetz in 2007 durchgeführt wurden (Bundesregierung, 2007). Etwaige Auswirkungen der Gesetzesreform und konkrete Ergebnisse konnten mit der Fragebogenerhebung (Parzeller et al., 2010) noch nicht erfasst werden. Gemäß Art. 3 dieses Gesetzes ist 5 Jahre nach der Gesetzesverkündung eine Evaluierung der Anwendung unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen vorgesehen. Von dieser Evaluierung können ggf. Erkenntnisse auch hinsichtlich der Effektivität der nebenstrafrechtlichen Bestimmungen des AMG im Kampf gegen Doping im Sport erwartet werden. Da nach mündlichen Informationen auf Tagungen und Kongressen erneut gesetzgeberische Reformen angedacht sind, sollten nach hier vertretener Auffassung die Ergebnisse der Evaluierung aber zunächst abgewartet werden, um zunächst die Effektivität der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen.

Aus den Ergebnissen der Länder lassen sich keine zwingenden Novellierungsvorschläge für den bundesdeutschen Gesetzgeber ableiten. Einerseits unterscheidet sich die Rolle des Sportes zum Staat in einigen Ländern zu deutlich von den deutschen Verhältnissen (vgl. Fritzweiler, 2000; ReSpoDo, 2005). Andererseits sind strikte Ahndungsmöglichkeiten, wie die Bestrafung des Eigendopings in Italien, mit verfassungsrechtlichen Vorgaben in Deutschland nicht zu vereinbaren. Eine europäische „Harmonisierung“ wäre zwar für eine einheitliche Ahndung von Doping im Sport wünschenswert, ist aber aufgrund der erheblichen Unterschiede und aufgrund der Vorgaben im Vertrag von Lissabon nicht möglich (Europäische Union, 2007).

Der teilweise geäußerte Wunsch der Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Kampf gegen Doping (z. B. DOSB, 2006; Körner, 2002) wird nach den Ergebnissen der Fragebogenanalyse von Seiten der Ermittlungsbehörden überwiegend abgelehnt. Als wesentliches Argument wird die geringe Relevanz dieser Delikte im Alltag der Ermittlungsbehörden angeführt. Allerdings stellt sich hier die

Frage, ob dem nicht entgegen gehalten werden könnte, dass ein erhebliches Dunkelfeld krimineller Dopingstraftaten vorliegen könnte, das erst bei entsprechenden Ermittlungstätigkeiten durch fachlich und personell gut ausgestattete Schwerpunktstaatsanwaltschaften erhellt wird. Zur Klärung dieser Frage bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse und Erfolge sich aus der Tätigkeit der ersten deutschen Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Deutschland mit Sitz in München ableiten lassen (DOSB, 2009). Nach dem Jahresbericht 2008 der NADA zu den durchgeführten Trainings- und Wettkampfkontrollen mit dem Nachweis potentieller gelisteter Dopingsubstanzen (55 positive Analyseergebnisse) erfolgte lediglich in einem Fall eine Strafanzeige durch den Deutschen Eishockey-Bund bei der Verwendung von Kokain (NADA, 2008; ReSpoDo, 2005: zum geringen Anzeigeverhalten der Verbände und der möglichen Ursachen).

Die im Rahmen des Projekts vorgenommene Analyse des deutschen Rechts insbesondere der Verbotsnorm des § 6a AMG, der deutschen Übersetzung der Verbotliste zum europäischen Übereinkommen und der DmMV haben hinsichtlich des Wortlauts und der Bestimmtheit einige Kritikpunkte aufgezeigt (s.o. Parzeller & Prittwitz, 2009; Parzeller et al., 2008; Raschka et al., 2008). Die Kritikpunkte (z. B. Problem des Wirkstoffbegriffs im Hinblick auf die Legaldefinition des AMG) wurden den Ansprechpartnern beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft, bei den zuständigen Ministerien (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Gesundheit) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) unverzüglich aufgezeigt.

Die wissenschaftlichen Publikationen und die Projektarbeit dürften deshalb bereits zu ersten Transferleistungen auf der Ebene des Bundesgesetzgebers geführt haben. Als Beispiel ist die Verwendung des Wirkstoffbegriffs innerhalb der Dopingverbotslisten zu nennen, auf die § 6 a Abs. 2 AMG verweist. Aufgrund der Legaldefinition des Wirkstoffbegriffs in § 4 Abs. 19 AMG war die seit Jahren bestehende und in der juristischen Literatur nicht bemängelte Praxis so nicht haltbar. Die zeitnahe wissenschaftliche Veröffentlichung (Parzeller et al. 2008, Raschka et al. 2008) und die Kommunikation mit den einschlägigen Ministerien hat inzwischen zu einer Reform der Verbotliste und der Dopingmittel-Mengen-Verordnung mit beigetragen (Verbotliste, 2009; DmMV, 2009; Verbotliste, 2010).

Als weiteres Problem wurden die bedenklichen Unbestimmtheiten und Unklarheiten des § 6a Abs. 2 S. 1 AMG, zur Bestimmung der zu Dopingzwecken im Sport verbotenen Arzneimittel wissenschaftlich und in der Diskussion mit den zuständigen Ministerien und der NADA erörtert. Aufgrund der Interpretationsmöglichkeiten als statische oder dynamische Verweisung (BGH, 2009: Der BGH unterstellt eine dynamische Verweisung, ohne auf den problematischen Wortlaut einzugehen) wird hiermit ein aktualisierter Formulierungsvorschlag für eine Neufassung von § 6a Abs. 2 S. 1 AMG vorgestellt, der allerdings unter Vorbehalt der anderen vorgetragenen Bedenken sowie weiterer Reformvorschlägen (Parzeller & Prittwitz, 2009 a+b) folgenden Wortlaut haben könnte:

Absatz 1 findet nur Anwendung auf Arzneimittel, die mindestens einen Stoff der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping in der jeweils geltenden Fassung (Anhang des Gesetzes vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334, 350 ff. zuletzt geändert durch Neu-

fassung des Anhangs vom 15. April 2010, BGBl. 2010 II S. 206, 213 ff.) aufgeführten Gruppen von verbotenen Stoffen enthalten oder bei denen mindestens ein Stoff, zur Verwendung bei den im Anhang aufgeführten verbotenen Methoden bestimmt ist.

Gegenüber dieser Wortlautmodifikation wird jedoch als verzugswürdig empfohlen, einen eigenständigen Anhang verbotener Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport vergleichbar den Anlagen im BtMG, dem Anhang zu § 6a Abs. 2a AMG zum Besitzverbot und dem Vorgehen anderer europäischer Länder einzuführen und auf eine Verweisung in § 6a Abs. 2 S. 1 AMG zu verzichten (Parzeller & Prittowitz, 2009 a+b).

Literatur- und Quellenangaben

BGH (2009). Beschluss vom 05.08.2009 Az. 5 StR 248/09 NStZ 2010, 170-171.

Bundesregierung (2007). *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport*. BT-Dr. 16/5526.

Digel, H. (2007). Dopingbekämpfung im internationalen Vergleich. In R. Nickel & T. Rous (Hrsg.), *Das Anti-Doping-Handbuch, Band 1 Grundlagen* (S. 93-117). Aachen: Meyer & Meyer.

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (2006). Punkt 6 des Anti-Doping-Aktionsplans – Zehn Punkte für Sport und Staat vom 9.12.2006, www.dosb.de.

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (2009). Pressemitteilung des DOSB vom 29.5.2009 zur ersten deutschen Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Deutschland in München: „Erster Erfolg der Anti-Doping-Schwerpunktstaatsanwaltschaft Schritt in die richtige Richtung: „...Die Staatsanwaltschaft München hatte am Mittwoch wegen Dopingmittel-Handels bundesweit 16 Wohnungen und Gewerbebetriebe durchsuchen lassen. Ein Hauptbeschuldigter sitzt in Haft, gegen 15 seiner Kunden wird wegen Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) ermittelt...“. www.dosb.de.

DmMV (2009). BGBl. I 2009 S. 3172-3176.

Europäische Union (2007). Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007. *Amtsblatt der Europäischen Union*. 2007/C 306/01.

Europarat (1989). Übereinkommen vom 16.11.1989 gegen Doping. *BGBl. II 1994*, S. 334-351.

Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg (2009). Abschlussbericht vom 23. März 2009 und nach redaktioneller Überarbeitung bis zum 12. Mai 2009, <http://www.dopingkommission-freiburg.de/Abschlussbericht.pdf>.

Fritzweiler, J. (2000). Gesetzliche Bestimmungen zur Ahndung von Doping. In J. Fritzweiler (Hrsg.), *Doping – Sanktionen, Beweise, Ansprüche* (S. 155-162). Bern: Stämpfli Verlag.

Hauptmann, M. & Rübenstahl, M. (2007). Zur Doping-Besitzstrafbarkeit des Sportlers de lege lata und de lege ferenda, *Medizinrecht*, 25 (5), 271-279.

- Jahn, M. (2010). Die Praxis der Sanktionierung von Dopingvergehen zwischen Strafrecht, Arzneimittelrecht und Wettbewerbsrecht – Zu den rechtsnormativen Steuerungsmöglichkeiten de lege lata et ferenda. In W. Höfling & J. Horst (Hrsg.), *Doping – warum nicht?* (S. 69-89). Tübingen: Mohr Siebeck
- Körner, H. (2002). Wo viel Licht ist, ist auch Schatten. Ein Beitrag zur Glaubwürdigkeit der Dopingbekämpfung. In W. Hartmann & C. Müller-Platz (Red.), *Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen gegen Doping* (S. 71-83). Köln: Sport & Buch Strauß.
- NADA (2008). *Jahresbericht 2008*, S. 14 ff., 21.
- Parzeller, M. & Rüdiger, C. (2007a). Blutdoping: Unbestimmte Regelungen im Arzneimittelgesetz. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 40, 137-140.
- Parzeller, M. & Rüdiger, C. (2007b). Doping im Sport: Wie sich Ärzte strafbar machen. *Deutsches Ärzteblatt* 104, A 1631-A 1633.
- Parzeller, M. & Centamore, R. (2008). Kampf gegen Doping im Sport – Gesetzliche Neuerungen. *Rechtsmedizin*, 18, 189-194.
- Parzeller, M., Caldarelli, M., Heise, H. & Centamore, R. (2008). Doping im Sport – Teil 2: Straf-, arzneimittel- und sportrechtliche Aspekte. *Zeitschrift für Stoffrecht*, 5, 206-222.
- Parzeller, M. & Prittwitz, C. (2009a). Statische oder dynamische Verweisung? Bedenkliche Unbestimmtheiten und Unklarheiten bei der Bestimmung der zu Dopingzwecken im Sport verbotenen Arzneimittel im Arzneimittelgesetz. Teil 1. *Zeitschrift für Stoffrecht*, 6, 101-110.
- Parzeller, M. & Prittwitz, C. (2009b). Statische oder dynamische Verweisung? Bedenkliche Unbestimmtheiten und Unklarheiten bei der Bestimmung der zu Dopingzwecken im Sport verbotenen Arzneimittel im Arzneimittelgesetz. Teil 2. *Zeitschrift für Stoffrecht*, 6, 119-125.
- Parzeller, M., Prittwitz, S., Heise, H. & Prittwitz, C. (2009). Ausgewählte rechtliche Aspekte zu Doping im Sport im Kontext des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). *Zeitschrift für Stoffrecht*, 6, 269-278.
- Parzeller, M., Heise, H. & Rüdiger, C. (2010). Evaluierung der strafrechtlichen Bekämpfung des Dopings im Sport zwischen 2000 – 2007. *Zeitschrift für Stoffrecht*, 7, 40-53.
- Raschka, C., Zedler, B. & Parzeller, M. (2008). Doping im Sport – Teil 1: WADA- und NADA-Code, Verbotliste und medizinische Aspekte. *Zeitschrift für Stoffrecht*, 5, 2-18.
- Rechtskommission des Sports gegen Doping (2005). Abschlussbericht zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequente Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport.
- Verbotliste (2008). Welt-Anti-Doping-Code. *BGBI. II 2008*, 255-268.
- Verbotliste (2009). Welt-Anti-Doping-Code. *BGBI. II 2009*, 368-380.
- Verbotliste (2010). Welt-Anti-Doping-Code. *BGBI. II 2010*, 206-215.